

**Satzung
des Werkes für Kindertageseinrichtungen
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Plön-Segeberg**

Vom 1. Oktober 2021

KABL. S. 431

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Plön-Segeberg hat am 29. September 2021 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und Artikel 41 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt, so wie sie in Jesus Christus sichtbar geworden ist, allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen. Jesus selbst hat Kinder in die Mitte gerufen und sie uns als Vorbilder und Zeichen seiner Gegenwart vor Augen gestellt:

„Jesus rief ein Kind zu sich und stellte es mitten unter sie und sprach: Wahrlich, ich sage euch: Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen. Wer nun sich selbst erniedrigt und wird wie dieses Kind, der ist der Größte im Himmelreich. Und wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf.“

(Matthäus 18,2-5)

Die Arbeit in den evangelischen Kindertageseinrichtungen folgt diesem Auftrag Jesu. Mit ihnen beteiligt sich die evangelische Kirche in eigener Verantwortung am öffentlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. In ihnen wird zudem deutlich, dass zum Recht auf Bildung auch das Recht auf religiöse Bildung gehört.

Für die Kirchen der Reformation ist Bildung ein dem Glauben selbst innewohnendes Motiv, weil sie den Menschen sprachmündig und urteilsfähig macht. Mit Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft werden Eltern und Erziehungsberechtigte in ihrer Verantwortung für die Kinder angesprochen und unterstützt.

Evangelische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot an alle Kinder, unabhängig von Religion, Nationalität, Kultur oder sozialer Herkunft. Sie nehmen Verschiedenheit im Geist von Achtsamkeit und Respekt wahr und entwickeln Integration und Inklusion weiter. In ihnen können Kinder „mit Gott groß werden“.

Das Werk für Kindertageseinrichtungen dient als Träger für den biblisch begründeten Dienst an Kindern, Familien und Erziehungsberechtigten. Der Kirchenkreis betreibt das Werk, um Kirchengemeinden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu entlasten, Qualität zu gewährleisten, die Arbeit effizient zu gestalten, die Einrichtungen wirtschaftlich zu führen und der Arbeit kirchlichen Kindertageseinrichtungen eine klare und öffentlich wahrnehmbare Stimme zu verleihen.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Plön-Segeberg (im Folgenden „Kirchenkreis“) unterhält ein Kindertageseinrichtungswerk nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und

Artikel 115 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als rechtlich unselbstständiges Werk des Kirchenkreises.

- (2) 1Das Werk trägt den Namen „Werk für Evangelische Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Plön-Segeberg“ (im Folgenden: „Kita-Werk“).
2Es hat seinen Sitz in Bad Segeberg.

§ 2

Mitgliedschaft in Dachverbänden

Das Kita-Werk gehört dem Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. an, dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.

§ 3

Zweck und Aufgabe

(1) 1Das Kita-Werk nimmt die Trägeraufgaben der angeschlossenen evangelischen Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis wahr. 2In ihm sind evangelische Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und weitere Einrichtungen für Kinder und Familien zusammengefasst, die in der Trägerschaft des Kirchenkreises stehen. 3Das Kita-Werk führt die Einrichtungen im Sinne der Präambel dieser Satzung. 4Der Kirchenkreis ist Träger im Sinne des SGB VIII.

(2) 1Das Kita-Werk dient dazu, die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen zu sichern und zu verbessern und die Kindertageseinrichtungen flexibel und zukunftsorientiert zu gestalten. 2In einem pädagogischen Rahmenkonzept werden die pädagogischen Zielsetzungen und deren Umsetzung festgelegt. 3Dieses wird von der Leitung des Werkes entworfen und vom Kirchenkreisrat beschlossen. 4Auf Grundlage des Rahmenkonzepts sind vor Ort einrichtungsspezifische pädagogische Konzeptionen zu profilieren. 5Dabei wird sichergestellt, dass die Vielfalt der Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen innerhalb des Rahmenkonzepts erhalten bleibt und weiterentwickelt wird. 6Die inhaltliche Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden vor Ort bleibt erhalten.

(3) 1Das Kita-Werk als unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Zweck des Kita-Werkes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, mildtätiger Zwecke sowie kirchlicher Zwecke im Kirchenkreis.

(4) Der Satzungszweck wird zum Zeitpunkt der Errichtung des Kita-Werkes verwirklicht durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten (Absatz 1).

(5) Das Kita-Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Das Kita-Werk führt die Einrichtungen nach dem jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Recht, den einschlägigen Satzungen und den mit Kommunalgemeinden, Ämtern, Kreisen oder Städten abgeschlossenen Verträgen, Vereinbarungen und Förderrichtlinien.

(7) ¹Die Übertragung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung einer Kirchengemeinde auf den Kirchenkreis ist freiwillig. ²Sie wird vertraglich geregelt. ³Die gesetzlichen Regelungen zum Trägerwechsel sind maßgeblich.

(8) ¹Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann der Kirchenkreis durch Beschluss des Kirchenkreisrates weitere Kindertageseinrichtungen und Familienzentren aus nicht kirchengemeindlicher Trägerschaft übernehmen bzw. sich im öffentlichen Vergaberecht für diese Einrichtungsformen bewerben, um sie als kirchliche Einrichtungen zu errichten und zu führen. ²Es ist zuvor mit der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Einrichtung liegt, abzustimmen, wie die Anbindung an die Kirchengemeinde gestaltet wird.

§ 4

Übertragung der Trägerschaft

(1) Die Übertragung der Trägerschaft von einer Kirchengemeinde auf den Kirchenkreis erfolgt durch Beschluss der Kirchengemeinde sowie durch Abschluss eines schriftlichen Übertragungsvertrages zwischen dem bisherigen Träger und dem Kirchenkreis, vertreten durch den Kirchenkreisrat.

(2) ¹Die Übertragung muss bis zum 31. März mit Wirkung zum 1. Januar des nachfolgenden Jahres erklärt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Übertragung mit Zustimmung des Kirchenkreisrates auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

(3) ¹Mit dem Übertragungsbeschluss erkennt die Kirchengemeinde die Satzung des Werkes für Kindertageseinrichtungen in ihrer jeweils geltenden Fassung an und verpflichtet sich zu der in § 9 genannten Zusammenarbeit. ²In besonderen Einzelfällen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit diese nicht die Rechte anderer teilnehmender Kirchengemeinden berühren.

(4) ¹In dem Übertragungsvertrag muss mindestens Folgendes geregelt werden:

1. Übertragung der bisherigen Trägerschaft der Kindertageseinrichtung auf den Kirchenkreis;
2. Übergang der Anstellungsverhältnisse der Leitungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung aufgrund des Rechtsträgerwechsels auf den Kirchenkreis;
3. Übernahme der sonstigen Verträge und schriftlichen Nebenabreden zwischen der bisherigen Trägerin und Dritten, die den Betrieb der Kindertageseinrichtung betreffen, durch den Kirchenkreis;

4. Vereinbarungen über die Nutzungen der Gebäude und Räume sowie des Inventars der Kindertageseinrichtung; dabei sollen grundsätzlich bis auf Weiteres die bislang genutzten Gebäude und Räume der übertragenen örtlichen Kindertageseinrichtung durch das Kita-Werk verwendet werden;
5. gegebenenfalls die Übertragung der für die Arbeit der Kindertageseinrichtung zweckbestimmten Rücklagen der Kirchengemeinde auf das Kita-Werk, wobei der ursprüngliche Verwendungszweck bindend bleibt, sowie Übertragung aller Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Kirchenkreis;
6. gegebenenfalls die Regelung der Eigentumsrechte an Grundstücken beziehungsweise grundstücksgleichen Rechten;
7. Überführung der Satzungen der Kindertageseinrichtung in die Regelung des Kirchenkreises.

2Ferner sollte eine schriftliche Stellungnahme der kommunalen Vertragspartner zum Trägerwechsel vorliegen.

(5) Es gelten ausschließlich schriftlich getroffene Vereinbarungen. Ergänzungen und Nebenabreden zu den jeweiligen Übertragungsverträgen im Sinne dieser Satzung müssen schriftlich vereinbart werden.

(6) 1Für die Übertragung der Kindertageseinrichtung gelten die Bestimmungen des § 613a BGB („Betriebsübergang“). 2Eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb pädagogischer Tätigkeit, zum Beispiel Reinigungsdienst oder Hauswartung, können, sofern Mehrfachbeschäftigungen in der Kirchengemeinde vorliegen, vom Betriebsübergang ausgenommen werden und in ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis bei der jeweiligen Kirchengemeinde verbleiben. 3Die anteiligen Personalkosten werden in diesem Fall den Kirchengemeinden aus dem Haushalt der Kindertageseinrichtung erstattet.

(7) 1Die Kirchengemeinde kann beim Kirchenkreisrat den Antrag stellen, ihre örtliche Kindertageseinrichtung wieder in eigener Trägerschaft zu führen. 2Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisrat. 3Der Antrag muss nach Beschluss des Kirchengemeinderates mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich beim Kirchenkreisrat eingegangen sein. 4Ein Antrag ist frühestens drei Jahre nach erfolgter Übertragung möglich. 5In einem solchen Fall muss ein Rückübertragungsvertrag entsprechend Absatz 4 geschlossen werden. 6Der Kirchenkreisrat sorgt in diesem Fall für die Rückübertragung der erforderlichen Planstellen, sofern die Finanzierung gesichert ist. 7Die Kirchengemeinde trägt mögliche Folgekosten beim Kita-Werk, insbesondere die Kosten eines vorübergehenden Personalüberhangs. 8Der Kirchenkreisrat ist verpflichtet, Folgekosten durch organisatorische Maßnahmen zu vermeiden oder zu verringern.

§ 5**Finanzierung und Haushalt**

(1) Die Ausgaben des Werkes für Kindertageseinrichtungen setzen sich zusammen aus den Ausgaben für den Betrieb der örtlichen Kindertageseinrichtungen und den Ausgaben für die Erfüllung der Trägeraufgaben durch das Werk sowie für Leistungen der Kirchenkreisverwaltung und eventuell Dritter.

(2) Die Einnahmen des Werkes für Kindertageseinrichtungen zur Deckung der Kosten des Betriebes der örtlichen Kindertageseinrichtungen bestehen aus

- Beiträgen der Erziehungsberechtigten,
- Beitragsausfalleistungen der zuständigen Stellen im Falle von Beitragsermäßigungen,
- kommunalen Zuschüssen (als Defizitfinanzierung bis 31. Dezember 2024, danach als freiwillige Leistungen),
- Förderungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung,
- Zuschüssen der Kirchengemeinde (als Trägerbeiträge bis 31. Dezember 2024, danach als freiwillige Leistungen),
- Pflegesätzen,
- Projektmitteln,
- Spenden und
- sonstigen Einnahmen.

(3) Rücklagen können gebildet werden.

(4) ¹Der durch Einnahmen nicht gedeckte notwendige laufende Finanzbedarf des Kita-Werkes wird nach den Bestimmungen der jeweiligen Kirchenkreis-Finanzsatzung durch den Gemeinschaftsanteil gedeckt. ²Die Kirchenkreissynode entscheidet mit dem Haushaltsplan über die Höhe der im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel. ³Sofern die im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, entscheidet der Kirchenkreisrat mit Beteiligung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode über die Deckung eines Haushaltsdefizits. ⁴Aufwendungen für Bauunterhaltung und Investitionen sollen aus öffentlichen Zuschüssen und Rücklagen nach Absatz 3 finanziert werden.

(5) ¹Der Kirchenkreis führt für das Kita-Werk einen Teilhaushaltsplan. ²Planung und Ergebnis sind im Rahmen des Jahresabschlusses für jede örtliche Kindertageseinrichtung gesondert auszuweisen. ³Die kirchlichen Bestimmungen zur Haushaltsführung sind anzuwenden. ⁴Buchführung und Betriebsmittelbewirtschaftung, Controlling und Berichtswesen des Kita-Werkes erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung.

- (6) 1Mittel des Kita-Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kita-Werkes.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kita-Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Kirchenkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kita-Werkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Aufsicht über das Kita-Werk

Der Kirchenkreisrat führt nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung die Aufsicht über das Kita-Werk.

§ 7

Leitung des Kita-Werkes

- (1) 1Das Kita-Werk wird von einer Leiterin oder einem Leiter nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreisrates geleitet. 2Die Aufgaben der Leitung sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.
- (2) 1Die Leitung des Kita-Werkes berichtet regelmäßig im Kirchenkreisrat über die Arbeit und Entwicklung des Werkes. 2Einmal im Jahr gibt die Leitung des Werkes in der Kirchenkreissynode einen Bericht in schriftlicher Form ab.
- (3) 1Die Leitung des Kita-Werkes kann von einer privatrechtlich angestellten Person oder von einer Pastorin bzw. einem Pastor wahrgenommen werden. 2Über die Bestellung bzw. Berufung entscheidet der Kirchenkreisrat. 3Sollte die Leitung von einer privatrechtlich angestellten Person wahrgenommen werden, wird die Dienst- und Fachaufsicht vom Kirchenkreisrat ausgeübt. 4Im Fall der Leitung durch eine Pastorin oder einen Pastor übt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst die Dienst- und Fachaufsicht aus.
- (4) Der Kirchenkreisrat sorgt für die Vertretung der Leitung.

§ 8

Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Der Kirchenkreisrat führt die Dienstaufsicht, die auf die Leitung des Kita-Werkes übertragen werden kann.
- (2) 1Fachaufsicht und Betriebsführung der dem Kita-Werk beigetretenen Kindertageseinrichtungen obliegen der Leitung des Kita-Werkes. 2Die Fach- und Dienstaufsicht über die Leitungen der örtlichen Kindertageseinrichtungen wird in der Regel von der Leitung des Kita-Werkes an die regionalen Trägervertretungen des Kita-Werkes übertragen. 3Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Kinder-

tageseinrichtungen wird in der Regel von der Leitung des Kita-Werkes an die Leitungen der örtlichen Kindertageseinrichtungen übertragen. ⁴Näheres regelt die Stellenbeschreibung.

(3) ¹Den Leitungen der örtlichen Kindertageseinrichtungen kann die Bewirtschaftungsbefugnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Rahmen des Haushaltsplans übertragen werden. ²Näheres wird in der Stellenbeschreibung geregelt.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

(1) ¹Kirchengemeindlich wie kirchenkreislich getragene Kindertagesstätten sind Teil der gemeindlichen Arbeit. ²Kirchengemeinde und Kita-Werk arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrem Auftrag. ³Das Kita-Werk ist verantwortlich für alle Trägeraufgaben und ermöglicht den Betrieb der Kindertageseinrichtung. ⁴Die Kirchengemeinde ist verantwortlich für die inhaltliche Zusammenarbeit mit der örtlichen Kindertageseinrichtung. ⁵Die Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden nehmen im Rahmen ihres Auftrages theologische, religionspädagogische sowie seelsorgerliche Aufgaben an Kindern, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der örtlichen Kindertageseinrichtung wahr. ⁶Die Kindertageseinrichtung wird in gemeindliche Aktivitäten, z. B. Familiengottesdienste und Gemeindefeste, einbezogen. ⁷Die Kirchengemeinde nimmt am Leben der Kindertageseinrichtung und an ihren besonderen Veranstaltungen teil. ⁸Die Kirchengemeinde nutzt die Kindertageseinrichtung zum Kontakt mit Geschwistern, Eltern und Familien und lädt zu ihren Veranstaltungen und Angeboten ein. ⁹Die Kindertageseinrichtung nutzt die Möglichkeiten der Kirchengemeinde für Informationen, Kontakte und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Bei der Neubesetzung der Leitung einer örtlichen Kindertageseinrichtung soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des örtlichen Kirchengemeinderates am Besetzungsverfahren beteiligt werden.

(3) Der Kirchengemeinderat sorgt für die Besetzung eines Sitzes im Beirat der Kindertageseinrichtung nach § 12 dieser Satzung.

(4) ¹Die Leitung der jeweiligen örtlichen Kindertageseinrichtung wird mindestens einmal jährlich in den Kirchengemeinderat eingeladen, um einen mündlichen oder schriftlichen Bericht über die Arbeit der Einrichtung abzugeben. ²In diesem Zusammenhang sollen gemeinsame Planungen abgestimmt werden. ³Ebenso sollte mindestens einmal jährlich ein Gespräch zwischen der Leitung des Kita-Werkes oder der regionalen Trägervertretung und dem örtlichen Kirchengemeinderat stattfinden. ⁴Bei besonderem Bedarf können beide Seiten ein solches Gespräch zum nächstmöglichen Termin schriftlich verlangen.

§ 10

Zusammenarbeit mit der Kirchenkreisverwaltung

Die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen des Kita-Werkes wird durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

§ 11

Fachberatung und Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk

(1) ¹Das Kita-Werk arbeitet mit dem Evangelischen Bildungswerk des Kirchenkreises zusammen. ²Die pädagogische Fachberatung der Kindertageseinrichtungen wird durch die Fachberatung des Kirchenkreises wahrgenommen.

(2) ¹Das Bildungswerk des Kirchenkreises bietet religionspädagogische und weitere Fortbildungen und Qualifizierungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis an. ²Das Kita-Werk und das Bildungswerk arbeiten bei der Entwicklung innovativer Projekte und bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungsangeboten zusammen.

§ 12

Beiräte der Kindertageseinrichtungen

(1) Die örtlichen Kindertageseinrichtungen bilden Beiräte nach den Vorschriften des Kindertagesförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Der Kirchenkreis nimmt ab dem Zeitpunkt der Übertragung der örtlichen Kindertageseinrichtung die gesetzlichen Trägeraufgaben im Beirat wahr, vertreten durch das Kita-Werk. ²In der Regel gibt der Kirchenkreis einen der ihm als Träger zustehenden Sitze im Beirat der örtlichen Kindertageseinrichtung an eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der örtlichen Kirchengemeinde ab.

(3) Die gesetzlichen und vertraglich garantierten Mitwirkungsrechte der sonstigen Beiratsmitglieder aus den kommunalen Körperschaften in Angelegenheiten der örtlichen Kindertageseinrichtung werden von den Vorschriften dieser Satzung nicht berührt.

§ 13**Auflösung, Aufhebung des Kita-Werkes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kita-Werkes fällt das nach der Vermögensauseinandersetzung verbleibende Vermögen des Werkes an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis verwenden muss.

§ 14**Änderung und Bekanntmachung der Satzung**

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Kirchenkreissynode.
- (2) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft¹.

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 1. November 2021 in Kraft.